

Geschäftsverteilungsplan 2026
Verwaltungsgericht Potsdam

Stand: 22. August 2026

Verwaltungsgericht Potsdam

- 3204 E –

I.

1. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Hartmann
ständiger Vertreter:	Richter am VG Scharf
weitere Richter:	Richterin am VG Bastian

Geschäftsbereich:

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	0100
Parlamentsrecht	0110
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
Parteienrecht	0130
Kommunalrecht	0140
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanzausgleich	0144
Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze, Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz	0491
Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	1133
Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 8. Kammer oder der 13. Kammer gegeben ist	1170
Recht der offenen Vermögensfragen	1210
Rückübertragungsrecht	1211
Investitionsrecht	1212

Vermögenszuordnungsrecht	1213
Treuhandrecht	1214
Entschädigungsrecht	1215
Ausgleichsleistungsrecht	1216
Richterrecht einschließlich Streitigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, soweit sie Richterinnen oder Richter betreffen	1340
- Entlassung, Führung der Dienstgeschäfte, Beurteilungen, Anerkennung eines Dienstunfalls	1341
- Beförderungen	1342
- Versetzungen und Abordnungen	1343
- Besoldung und Versorgung	1344
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1345
Recht der Richterververtretungen	1390
Sonstiges (unverteilte Sachen)	1700
Justizverwaltungsrecht	1710
Asylrecht betreffend Asylanträge, die das Bundesamt als unzulässig abgelehnt hat, weil Bulgarien, Kroatien, Polen oder Ungarn bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt haben (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung bzw. § 29 Nr. 2 AsylG)	1810, 1910
Asylrecht betreffend Türkei, soweit nicht die Zuständigkeit der 13. Kammer gegeben ist	1810, 2200 1910, 2300
Dublin-Verfahren und Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 mit Abschiebungsanordnung oder -androhung betreffend Bulgarien, Kroatien, Polen und Ungarn	2000, 2100

2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Baach
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Dr. Dau
weiterer Richter:	Richter Neubert

Geschäftsbereich:

Schulrecht betreffend das Recht der Auslandsdienstlehrkräfte sowie den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehramtsbefähigung	0210
---	------

Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht - nur Dienstverhältnisse betreffende Streitigkeiten -	0525
Recht des öffentlichen Dienstes allgemein einschließlich der öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse sowie Streitigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. Kammer gegeben ist	1300
Recht der Bundesbeamtinnen und -beamten	1310
- Laufbahnprüfungen	1311
- Beförderungen	1312
- Versetzungen und Abordnungen	1313
- Besoldung und Versorgung	1314
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1315
Soldatenrecht	1320
- Laufbahnprüfungen	1321
- Beförderungen	1322
- Versetzungen und Kommandierungen	1323
- Besoldung und Versorgung	1324
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1325
Recht der Landesbeamtinnen und -beamten	1330
- Laufbahnprüfungen	1331
- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
- Besoldung und Versorgung	1334
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen	1335
Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	1370
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
Asylrecht betreffend Asylanträge, die das Bundesamt als unzulässig abgelehnt hat, weil Italien bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs.	1810, 1910

2 AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung bzw. § 29 Nr. 2 AsylG)

Asylrecht betreffend

- | | |
|---|------------|
| • Georgien | 1810, 2200 |
| • Russische Föderation, Verfahren mit den Endziffern 5, 6 und 7 | 1910, 2300 |

Dublin-Verfahren und Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 mit Abschiebungsanordnung oder -androhung betreffend Italien	2000, 2100
--	------------

3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Ringe
ständiger Vertreter:	Richter am VG Dr. Däumer
weitere RichterIn:	RichterIn Hansen

Geschäftsbereich:

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	0260
--	------

Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
---	------

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410
--	------

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien soweit an den Verfahren die Investitionsbank des Landes Brandenburg beteiligt ist und soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist	0411
---	------

Vergaberecht	0414
--------------	------

Finanzdienstleistungsaufsicht	0415
-------------------------------	------

Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	0420
---	------

Gewerbeordnung	0421
----------------	------

Handwerksrecht	0422
----------------	------

Feiertagsgesetz	0492
-----------------	------

Polizeirecht	0510
--------------	------

Waffenrecht	0511
-------------	------

Versammlungsrecht	0512
-------------------	------

Ordnungsrecht	0520
---------------	------

Obdachlosenrecht	0522
------------------	------

Vereinsrecht	0523
Sammlungsrecht	0524
Wohnungsbaufördermittelrecht	0561
Ausländerrecht mit Ausnahme von Verfahren nach § 63 AufenthG, soweit nicht die 15. Kammer zuständig ist	0600
Städtebauförderungsrecht, Eingänge ab 1. Januar 2022	0920
Enteignungsrecht	0960
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)	0964
Asylrecht betreffend Tschad	1810, 2200 1910, 2300
Verfahren von Asylbewerbern nach dem Asylgesetz, an denen die Ausländer- behörde als Beklagte/Antragsgegnerin beteiligt ist	1800, 1900 1820, 1920

4. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Langer
ständiger Vertreter:	Richter am VG Ackermann
weitere Richterinnen:	Richterin am VG Gebhard Richterin Lasota

Geschäftsbereich:

Raumordnung, Landesplanung	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und – soweit nicht der 3. Kammer zugewiesen – Städtebauförderungsrecht	0920
Denkmalschutz	0940
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht (soweit nicht die Zuständigkeit der 8. Kammer gegeben ist)	0970
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	0980
Recht der Außenwerbung - 0910, 0920, 0940, 0970, 0980 und 0990 jeweils aus	0990

- dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
- der Stadt Brandenburg an der Havel
- der Landeshauptstadt Potsdam

soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer gegeben ist

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz 0931

Heimstättenrecht 0934

5. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Semtner
ständiger Vertreter:	Richter am VG Weißmann
weitere/r Richter/-in:	Richter am VG Dr. Vogt ¹
	Richterin Rose

Geschäftsbereich:

Raumordnung, Landesplanung 0910

Bauplanungs-, Bauordnungs- und 0920
- soweit nicht der 3. Kammer zugewiesen - Städtebauförderungsrecht

Denkmalschutz 0940

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer 0970
Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
(soweit nicht die Zuständigkeit der 8. Kammer gegeben ist)

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, 0980
z. B. Abgeschlossenheitsbescheid

Recht der Außenwerbung 0990
- 0910, 0920, 0940, 0970, 0980 und 0990 jeweils aus den Landkreisen

- Havelland
- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Oberhavel
- Uckermark einschließlich der Stadt Schwedt/Oder
- Teltow-Fläming
- Potsdam-Mittelmark alle Verfahren aus den Gemeinden
Kleinmachnow, Stahnsdorf und Teltow, Eingänge vor dem 1. Januar 2026

Kleingartenrecht 0932

Kleinsiedlungsrecht 0933

Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften 1160

¹ in der 5. Kammer mit 0,7 RAK, in der 17. und 18. Kammer mit je 0,15 RAK

Asylrecht betreffend Iran – Eingänge ab dem 1. Januar 2024 mit den Endziffern 0, 1, oder 3 sowie Eingänge ab dem 1. Januar 2025 mit der Endziffer 2	1810, 2200 1910, 2300
---	--------------------------

6. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dr. von Daniels ²
ständiger Vertreter:	Richter am VG Gutfrucht
weitere Richter:	Richter am VG Dr. Köstler ³
	Richter Ewert

Geschäftsbereich:

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte	0412
Gaststättenrecht	0423
Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht - soweit nicht der 13. Kammer zugewiesen - - einschl. Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften - ohne Aufgaben der Berufsgerichte	0460
Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	0540
Lebensmittelrecht	0541
Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	0542
Lotterierecht	0570
Anerkennung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen für Gesundheitsberufe einschließlich Approbationen	0221
Streitigkeiten zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach den §§ 16 - 17e sowie 18 Abs. 2 KitaG mit Ausnahme der Pflicht der Gemeinde, nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG, Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen	1550
Asylrecht betreffend Russische Föderation, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist	1810, 2200 1910, 2300

² in der 6. Kammer mit 0,1 RAK, in der 8. Kammer mit 0,9 RAK

³ in der 6. Kammer mit 0,85 RAK, in der 18. Kammer mit 0,15 RAK

7. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Wirth
ständiger Vertreter:	Richter am VG Roeling
weiterer Richter:	weiterer aufsichtsführender Richter am SG Pösse ⁴

Geschäftsbereich:

Agrarordnung, Flurbereinigung	0431
Weinrecht	0432
Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	0560
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Kammer gegeben ist	0561
Wohnungsaufsichtsrecht Zweckentfremdungsrecht (einschl. Ausgleichsabgaben)	0562
Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
Wohngeldrecht	1510
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	1520
Schwerbehindertenrecht	1521
Kriegsopferfürsorgerecht	1522
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523
Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
Unterhaltsvorschussrecht	1525
Heizkostenzuschussrecht	1526
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz	1527
Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528

⁴ in der 7. Kammer mit 0,85 RAK, in der 17. Kammer mit 0,15 RAK

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
Jugendschutzrecht	1540
Heimrecht; Kindergartenrecht (soweit nicht der 6. oder 10. Kammer zugewiesen)	1550
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (einschließlich Vertriebenenzuwendungsrecht)	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung, Asylbewerberleistungsrecht und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld), soweit die Kläger keine natürlichen Personen sind	1610

8. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Dr. von Daniels ²
ständiger Vertreter:	Richter am VG Vetter
weitere Richterin:	Richterin Nicola

Geschäftsbereich:

Verfahren, die das Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit bzgl. leitungsgebundener Einrichtungen betreffen	0170
Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht bzgl. ausschließlich leitungsgebundener Einrichtungen	0970
Abgabenrecht allgemein, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	1100
Gebühren allgemein	1120
Benutzungsgebührenrecht – mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren und der Abfallgebühren (einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht)	1121
Abgaben aufgrund der Abwasserabgabengesetze des Bundes und des Landes sowie deren unmittelbare Umlage	11201
Verwaltungsgebührenrecht, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist Anschlussbeiträge für leitungsgebundene Einrichtungen nach dem	1122

Kommunalabgabengesetz	1132
Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	1140
Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht bei leitungsgebundenen Einrichtungen und dezentraler Abwasserbeseitigung	1170

9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Kaufhold
ständiger Vertreter:	Richter am VG Krüger
weiterer Richter:	Richter Dr. Kevekordes

Geschäftsbereich:

Film- und Presserecht einschl. der Verfahren betreffend Auskunftsansprüche von Vertretern des Rundfunks und der Telemedien	0240
Verfassungsschutzrecht	0500
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Datenschutzrecht	0535
Archivrecht	1720
Verfahren nach dem IFG sowie nach dem AIG und dem VIG	1730
Streitigkeiten nach UIG und dem BbgUIG	1070
Asylrecht betreffend	
- Serbien - Kamerun - Syrien, Eingänge aus dem I., II. und III. Quartal 2022, Eingänge ab dem 1. Januar 2024 mit den Endziffern 8, 9 oder 0 und Eingänge ab dem 1. Januar 2026 mit der Endziffer 1	1810, 2200 1910, 2300

10. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Steiner
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Fischer
weiterer Richter:	Richter am VG Rennert ⁵

Geschäftsbereich:

Verkehrsrecht	0550
Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	0551
Personenbeförderungsrecht	0552
Güterkraftverkehrsrecht	0553
Luftverkehrsrecht	0554
Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen sowie Streitigkeiten nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgStrG	1040
Asylrecht betreffend Somalia und Armenien	1810, 2200 1910, 2300

11. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Scharfenberg ⁶
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Dr. Wiedemann
weitere Richterin:	Richterin Dr. Wettlaufer

Geschäftsbereich:

Schulrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist	0210
Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	0211
Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	0212
Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	0250
Ausländerrecht, nur Verfahren nach § 63 AufenthG	0600
Energierrecht	1080
Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	0413

⁵ in der 10. Kammer mit 0,2 RAK, in der 12. Kammer mit 0,8 RAK

⁶ in der 11. Kammer mit 0,8 RAK, in der 20. und 21. Kammer mit je 0,1 RAK

Atom- und Strahlenschutzrecht	1081
Erschließungsbeiträge	1131
Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sowie Kostenerstattung nach § 10a KAG, § 16 BbgStrG oder § 7a FStrG	1132
Bereinigung von SED-Unrecht	1220
Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	1221
Berufliche Rehabilitierung	1222
Sonstiges: Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	1700
Asylrecht betreffend Asylanträge, die das Bundesamt als unzulässig abgelehnt hat, weil ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union - ausgenommen Italien sowie Bulgarien, Kroatien, Polen und Ungarn - bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung bzw. § 29 Nr. 2 AsylG)	1810, 1910
Asylrecht betreffend Afghanistan, Pakistan, Albanien, Libanon/palästinensische Autonomiegebiete und Jordanien	1810, 2200 1910, 2300
Dublin-Verfahren und Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind	2000, 2100

12. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Stüker-Fenski
ständiger Vertreter:	Richter am VG Dr. Oelbermann
weiterer Richter:	Richter am VG Rennert ⁵

Geschäftsbereich:

Kulturrecht allgemein	0200
Wissenschaft und Kunst	0230
Eisenbahn-, Kleinbahn-, und Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)	0480
Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist sowie unter Ausnahme der bereits vor dem 28. November 2025 terminierten oder terminiert gewesenen Verfahren	0411
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nummer 0411)	0430

Eisenbahnverkehrsrecht	0556
Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht - ausgenommen Dienstverhältnisse betreffende Streitigkeiten (2. Kammer) -	0525
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	0580
Asylrecht betreffend Syrien, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist.	1810, 2200 1910, 2300

13. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Degèle
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Holby
weiterer Richter:	Richter am VG Lenschow ⁷

Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. Streitigkeiten über die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch nach § 43 Abs. 3 BbgHG und einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	0220
Hochschulzugangsrecht	0223
Prüfungsrecht einschließlich der 1. und 2. Staatsprüfungen und - soweit nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist - der Laufbahnprüfungen sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
Anerkennung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.	0221
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 0223)	0310
Seuchenrecht	0542
Steuerrecht allgemein	1110
Grundsteuerrecht	1110
Gewerbesteuerrecht	1110
Kommunale Steuern	1111

⁷ Richter kraft Auftrags

Kirchensteuer	1112
Straßenreinigungsgebühren	112101
Abfallgebühren	112105
Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich Abfallentsorgung	1170
Asylrecht betreffend Türkei mit den Endziffern 0, 1, 3 oder 4	1810, 2200 1910, 2300

14. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Selmer-Neun ⁸
ständiger Vertreter:	Richter am VG Lützow
weitere Richterin:	Richterin am VG Dr. Flender

Geschäftsbereich:

Jagd-, Forst-, Fischereirecht	0440
Kataster- und Vermessungsrecht	0950
Berg- und Abgrabungsrecht	1010
Abfallbeseitigungsrecht	1022
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, Eingänge bis 31. Dezember 2020	1023
Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz einschließlich Haftungsfreistellung	1060
Asylrecht betreffend Iran, Eingänge ab 1. August 2017, soweit nicht der 5. Kammer zugewiesen	1810, 2200 1910, 2300

15. Kammer

Vorsitzende:	Präsidentin des VG Holle
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Barth
weiterer Richter:	Richter Spaeth

Geschäftsbereich:

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände	0170
---	------

⁸ in der 14. Kammer mit 0,8 RAK, in der 17. und 18. Kammer mit je 0,1 RAK

Abgaben für Wasser- und Bodenverbände einschließlich deren Umlagen	112106 113003
Wasserstraßenrecht	0480
Wasserverkehrsrecht	0555
Ausländerrecht, mit Ausnahme von Verfahren nach § 63 AufenthG, Eingänge bis 31. Dezember 2023 sowie alle Verfahren aus dem Landkreis Oberhavel	0600
Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht, Eingänge ab 1. Januar 2021	1023
Wasserrecht (einschließlich Wassernutzungsentgelte)	1030
Asylrecht betreffend Äthiopien, Kenia, Sudan und Südsudan und soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist	1810, 2200 1910, 2300

16. Kammer

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des VG Steinau
ständige Vertreterin:	Richterin am VG Hertel
weitere Richter:	Richter Dr. Römling
	Richter Spaeth ⁹

Geschäftsbereich:

Sport	0280
Tierschutz unter Ausnahme der bereits vor dem 28. November 2025 terminierten oder terminiert gewesenen Verfahren	0526
Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Melderecht	0533
Pass- und Ausweisrecht	0534
Verfahren nach dem Gesetz über den registergeschützten Zensus	0536
Umweltschutz	1020
Immissionsschutzrecht	1021
Recht der Gentechnik	1050
Asylrecht betreffend Irak	1810, 2200 1910, 2300

⁹ Richter Spaeth bleibt für die Bearbeitung des Verfahrens VG 16 K 1820/19 Berichterstatter der 16. Kammer

II.

17. Kammer (Disziplinkammer Land)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Selmer-Neun ⁸
ständiger Vertreter:	Richter am VG Dr. Vogt ¹
weiterer Richter:	weiterer aufsichtsführender Richter am SG Pösse ⁴

Geschäftsbereich:

Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und -beamten	1420
--	------

18. Kammer (Disziplinkammer Bund)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Selmer-Neun ⁸
ständiger Vertreter:	Richter am VG Dr. Vogt ¹
weiterer Richter:	Richter am VG Dr. Köstler ³

Geschäftsbereich:

Disziplinarrecht der Bundesbeamtinnen und -beamten	1410
--	------

19. Kammer (Berufsgericht für Heilberufe)*

Vorsitzende:	Richterin am VG Holby
stellvertretende Vorsitzende:	Richterin am VG Dr. Dau

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz	1430
-------------------------------------	------

* Die Besetzung des dem Verwaltungsgericht Potsdam angegliederten Heilberufsgerichts wird lediglich nachrichtlich mitgeteilt, vgl. §§ 60 Abs. 1 Nr. 1, 62 Heilberufsgesetz.

20. Kammer
(Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Scharfenberg ⁶
Vertreter der Vorsitzenden:	1. Richterin am VG Dr. Wiedemann 2. Richter am VG Dr. Oelbermann

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes	1381
-------------------------------------	------

21. Kammer
(Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG Scharfenberg ⁶
Vertreter der Vorsitzenden	1. Richterin am VG Dr. Wiedemann 2. Richter am VG Dr. Oelbermann

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Landes	1382
-------------------------------------	------

Güterichterinnen und -richter
(§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO)

Als Güterichterin und Güterichter werden bestellt:

Präsidentin des VG Holle

Richter am VG Roeling

Richter am VG Lützow

III.

Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Gehört das verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, die Kammer mit der höheren Ordnungszahl zuständig.
2. Über isolierte Klagen/Anträge gegen einen Widerspruchsbescheid entscheidet die Kammer, die für das Verfahren gegen den Ausgangsbescheid zuständig wäre.
3. Über Streitigkeiten wegen Verwaltungsgebühren und Kosten einschließlich solcher der Widerspruchsverfahren sowie wegen Verfahren nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und wegen Maßnahmen der Vollstreckung entscheidet die Kammer, die für das materiell zugrundeliegende Sachgebiet zuständig ist. Für Verfahren über die Beitreibung von Geldforderungen, in denen die Forderungen mehreren Sachgebieten zuzuordnen sind, gilt Nr. III.1 entsprechend.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium. Sofern eine Kammer ein Verfahren einvernehmlich oder auf der Grundlage eines Beschlusses nach Satz 1 von einer anderen Kammer übernommen hat, scheidet eine Rückübertragung des Verfahrens bei später entstehenden Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aus.

IV.

Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten

1. Maßgebend für die Bestimmung der Zuständigkeit bei asylrechtlichen Verfahren ist – soweit nichts anderes bestimmt ist – das von dem Rechtsschutzsuchenden behauptete Herkunftsland (i. S. v. Art. 3 Nr. 13 VO (EU) 2024/1347). Für den Fall von mehreren behaupteten Herkunftsländern ist dasjenige maßgeblich, das in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge genannt ist. Im Übrigen findet Nr. III.1 entsprechende Anwendung.
2. Über Dublin-Verfahren bzw. Verfahren nach der VO (EU) 2024/1351 betreffend Bescheide mit Abschiebungsanordnungen oder -androhungen in Bezug auf mehrere Staaten entscheidet, wenn die Länder verschiedenen Kammern zugewiesen sind, die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.
3. In Fällen, in denen während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt wird, geht das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer über, die nach Maßgabe der Bestimmung Nr. IV.1 zuständig ist.
4. Wenn die Zuständigkeit für ein Herkunftsland auf mehrere Kammern verteilt ist, gilt das Folgende:

Mehrere Verfahren, die dieselben Rechtsschutzsuchenden betreffen, sowie Verfahren ihrer Familienangehörigen (Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten) werden von der Kammer bearbeitet, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist.

Lässt sich nicht feststellen, welches Verfahren zuerst eingegangen ist, werden die Verfahren von der Kammer bearbeitet, auf welche nach der Verteilung nach Aktenzeichen das Verfahren mit der niedrigsten der nach Eingang fortlaufenden Nummer des Aktenzeichens entfällt. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Wird bei der Verteilung der Asylverfahren irrtümlich eine verwandtschaftliche Beziehung angenommen, so bleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die das Verfahren erhalten hat.

V.

Folgeverfahren und Rechtshilfe

1. Nach Abschluss eines Rechtsstreites ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Nachzahlungsbeschlüsse im Prozesskostenhilfeverfahren usw., nicht jedoch Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO.
2. Für Rechtshilfesachen und zurückverwiesene Sachen ist die Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Akten für das betreffende Sachgebiet zuständig ist. Soweit Verfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, fallen diese in den Geschäftsbereich der für „Sonstiges (unverteilte Sachen)“ zuständigen Kammer; handelt es sich bei der erstentscheidenden Kammer um die für „Sonstiges (unverteilte Sachen)“ zuständige Kammer, so ist die 5. Kammer zuständig.
3. Zuständig für richterliche Handlungen nach § 180 VwGO ist die Vorsitzende der 7. Kammer. Im Verhinderungsfalle gilt die Regelung unter VI.1.

VI.

Vertretungsregelung

1. Ist die Vertretung im Kammervorsitz gemäß § 21 f Abs. 2 GVG nicht möglich, übernimmt die Vertretung die oder der Vorsitzende der Vertreterkammer, bei deren oder dessen Verhinderung die dienstälteste Richterin bzw. der dienstälteste Richter der Vertretungskammer.
2. Reichen die Richterinnen und Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, werden die Richterinnen und Richter der Vertretungskammer herangezogen.
3. Die Kammern vertreten sich nach Maßgabe von Nummer 4 untereinander. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit der oder dem Dienstjüngsten und endend mit der oder dem Vorsitzenden, herangezogen, wobei die Vertretung am Ende eines jeden Kalendermonats auf die nächstberufene Richterin bzw. den nächstberufenen Richter übergeht. Im Falle der Verhinderung der danach zur Vertretung berufenen Richterkraft tritt die bzw. der durch den kammerinternen Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter an ihre bzw. seine Stelle. Präsident und Vizepräsident wirken an Streitsachen zu den Sachgebieten 1340 bis 1390 nicht als Vertreter in der 1. Kammer mit, soweit Richterinnen oder Richter des Verwaltungsgerichts Potsdam Verfahrenseteiligte sind; in diesen Fällen gilt Satz 3 entsprechend.

4. Jede Kammer wird von der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl vertreten (also die 1. Kammer von der 2. Kammer, die 2. Kammer von der 3. Kammer u. s. w.); die 16. Kammer wird von der 1. Kammer vertreten, die 17. und 18. Kammer vertreten sich wechselseitig, reichen danach die Richterinnen und Richter zur Entscheidung nicht aus, erfolgt die weitergehende Vertretung der 17. und 18. Kammer durch die 3. Kammer. Abweichend von Satz 1 wird die 3. Kammer von der 6. Kammer vertreten und die 6. Kammer von der 9. Kammer und die 9. Kammer von der 10. Kammer und die 13. von der 15. Kammer; die 4. und die 5. Kammer vertreten sich wechselseitig, reichen danach die Richterinnen und Richter zur Entscheidung nicht aus, erfolgt die weitergehende Vertretung durch die 6. Kammer; die 7., 8. und die 14. Kammer vertreten sich untereinander, wobei die 7. Kammer durch die 8. Kammer, die 8. Kammer durch die 14. Kammer und die 14. Kammer durch die 7. Kammer vertreten wird, reichen danach die Richterinnen und Richter zur Entscheidung nicht aus, erfolgt die weitergehende Vertretung durch die 15. Kammer. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 erfolgt die Vertretung bei der Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 54 VwGO, §§ 41 bis 49 ZPO) jeweils durch die Kammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei die 1. Kammer insoweit von der 16. Kammer, die 17. und 18. Kammer von der 6. Kammer und die 5. wie auch die 4. Kammer von der 3. Kammer vertreten werden.
5. Sind die Richterinnen und Richter der Vertretungskammer an der Vertretung gehindert, werden sie durch Richterinnen und Richter der nächstfolgenden Vertretungskammer entsprechend den vorgenannten Bestimmungen vertreten.
6. Ist eine Richterin oder ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, ist sie oder er für die Sitzung einer Kammer verhindert, wenn sie oder er an einer zuvor terminierten Sitzung einer anderen Kammer oder an Sitzungen von Fachkammern an diesem und anderen Gerichten teilnimmt.
7. Zur Vertretung nach den vorstehenden Regelungen werden Richterinnen und Richter, die mehreren Kammern zugewiesen sind, nur aus ihren jeweiligen Stammkammern heraus herangezogen. Stammkammer ist – soweit im Geschäftsverteilungsplan keine abweichende Regelung getroffen wird – diejenige Kammer, welcher die Richterin oder der Richter mit ihrem oder seinem größten Arbeitskraftanteil zugewiesen ist; bei einer Zuweisung zu gleichen Arbeitskraftanteilen ist Stammkammer die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

VII.

Bereitschaftsdienst

Ein Bereitschaftsdienst findet mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und des 2. Januar an jedem Sonnabend, der kein gesetzlicher Feiertag ist, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr statt. Die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus der dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügten Bereitschaftsdienstliste. Die Liste wird über das jeweilige Geschäftsjahr fortgeschrieben. Richterinnen und Richter auf Probe nehmen nicht am Bereitschaftsdienst teil.

Im Falle des Ausscheidens einer Richterin oder eines Richters aus dem Gericht tritt an ihre oder seine Stelle die oder der am Tag des Bereitschaftsdienstes Dienstälteste der Kammer, welcher die ausgeschiedene Richterin oder der ausgeschiedene Richter zuletzt angehörte; maßgeblich ist die Stammkammer im Sinne von VI. Nummer 7. Im Falle der Verhinderung einer Richterin oder Richters tritt an ihre oder seine Stelle die oder der durch den internen Geschäftsverteilungsplan der Kammer, welcher sie oder er angehört, bestimmte Vertreterin oder Vertreter; im Übrigen fin-

den auch insoweit die allgemeinen Vertretungsregeln (VI. Nummern 2-7) Anwendung. Ein Vertretungsfall ist der Verwaltungsgeschäftsstelle anzuzeigen. Die oder der hiernach Vertretene übernimmt an Stelle der oder des Vertreters deren oder dessen nächsten regulären Bereitschaftsdienst; ist die oder der Vertretene insoweit verhindert, bleibt es bei der Zuständigkeit entsprechend der Bereitschaftsdienstliste und den vorstehenden Regelungen.

VIII.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 30 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zugeteilt. Sie werden in der Reihenfolge der dort vorgenommenen Nummerierung zu den Sitzungen herangezogen; die Heranziehung wird über das jeweilige Geschäftsjahr fortgeführt. Letzteres gilt entsprechend, wenn einer Kammer anknüpfend an die bisherige Nummerierung weitere ehrenamtliche Richterinnen oder Richter zum Beginn eines Geschäftsjahres zugewiesen werden. Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung (Ladung) für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betreffend die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die dem Datum nach der nächsten Sitzung heranzuziehen. Ist eine ehrenamtliche Richterkraft verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, und hat dies vor Absendung einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Terminstage mitgeteilt, wird die oder der nächste in der Reihe als Vertreterin bzw. Vertreter zugezogen. Entsprechendes gilt, wenn nach erfolgter Terminbestimmung die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter von ihrem oder seinem Amt entbunden oder einer anderen Kammer zugewiesen wurde. Ist die Reihenfolge erschöpft, so beginnt sie wieder mit der laufenden Nummer 1. Bei diesem Turnus gelten sowohl die verhinderte als auch die vertretungshalber geladene ehrenamtliche Richterkraft als herangezogen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die oder der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist.

Für die weitere Vertretung gilt das vorher Gesagte.

Stellt sich innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Termintag heraus, dass eine ehrenamtliche Richterkraft verhindert oder nicht erreichbar ist, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der für diese Fälle aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste zugezogen. Hierbei gelten die Bestimmungen der Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus der Hauptliste entsprechend. Gehen auf der Geschäftsstelle gleichzeitig Anforderungen verschiedener Kammern für denselben Sitzungstag ein, ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern zu verfahren. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Kammerlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste berührt nicht deren oder dessen Heranziehung aus der Hauptliste.

Die Bestimmung und Ladung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus der Hauptliste und die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus der Hilfsliste obliegen der Geschäftsstelle der Kammer.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin

anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter geladen werden.

IX.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Disziplinarkammern (Land und Bund)

Zu den Sitzungen der Disziplinarkammern werden die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter jeweils in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Soweit Beamtenbeisitzer unter Berücksichtigung eines bestimmten Verwaltungszweiges und der Laufbahngruppe (höherer Dienst, gehobener Dienst, mittlerer/einfacher Dienst) oder Zivildienstleistende heranzuziehen sind, ist die alphabetische Reihenfolge innerhalb der jeweiligen Gruppe maßgeblich. Ist aus dem maßgeblichen Verwaltungszweig ausnahmsweise kein Beamtenbeisitzer verfügbar, richtet sich die Heranziehung nach der alphabetischen Reihenfolge innerhalb der Laufbahngruppe. Ergibt sich nach den vorstehenden Festlegungen nach Maßgabe des Verwaltungszweiges und bzw. oder der Laufbahngruppe einerseits und der alphabetischen Reihenfolge andererseits eine Personengleichheit, ist die jeweils nächste ehrenamtliche Richterin bzw. der jeweils nächste ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der alphabetischen Reihenfolge mit heranzuziehen. Im Übrigen gilt VIII. Abs. 1 Satz 4-7, Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.